

§ 6

Die §§ 3, 4 und 5 sind auch anwendbar, wenn nur eine Teilmenge der vorher aus dem Zollgebiet ausgeführten Waren wieder eingeführt wird. Die §§ 3 und 4 sind auch anwendbar, wenn es sich bei den Rückwaren um Teile handelt, für die gegenüber den zuständigen Behörden hinreichend nachgewiesen wird, daß es sich um Teile von zuvor aus dem Zollgebiet ausgeführten Maschinen, Instrumenten, Apparaten oder sonstigen Erzeugnissen handelt.

§ 7

(1) Die §§ 3, 4 und 5 finden keine Anwendung auf Waren, die einer nicht lediglich zu ihrer Erhaltung notwendigen Behandlung unterzogen worden sind. Dies gilt jedoch nicht für Rückwaren, die zwar anderen als zu ihrer Erhaltung erforderlichen Behandlungen unterzogen worden sind, die sich aber nach ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet als schadhaft oder für die vorgesehene Verwendung ungeeignet erwiesen haben, wenn

- diese Waren ausschließlich mit dem Ziele der Ausbesserung oder Instandsetzung behandelt worden sind oder
- erst nach dem Beginn der genannten Behandlung festgestellt worden ist, daß sie zu der vorgesehenen Verwendung ungeeignet sind.

(2) Falls die Behandlungen, denen die Rückwaren gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 unterzogen werden können, im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs zur Erhebung von Eingangsabgaben geführt hätten, finden die für die Abgabenerhebung geltenden Bestimmungen des genannten Verfahrens Anwendung. Besteht die Behandlung einer Ware jedoch in einer Ausbesserung oder Instandsetzung, die infolge eines außerhalb des Zollgebiets eingetretenen unvorhersehbaren Ereignisses erforderlich geworden ist, und wird dies gegenüber den zuständigen Behörden hinreichend nachgewiesen, so wird Befreiung von den Eingangsabgaben gewährt, wenn der Wert der Rückware infolge dieser Behandlung nicht größer geworden ist als der Wert, den sie zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet hatte.

§ 8

(1) Diese Verordnung findet nur auf Rückwaren Anwendung, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Ausfuhr zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet angemeldet werden. Diese Frist kann jedoch erforderlichenfalls überschritten werden, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet diese Verordnung auf die im § 2 und im § 5 genannten Waren nur Anwendung, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet angemeldet werden.

§ 9

(1) Die Vergünstigungen nach der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung werden auf Antrag des Beteiligten von den zuständigen Behörden gewährt, bei denen die Rückwaren zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

(2) Der Nachweis dafür, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regelung vorliegen, ist den zuständigen Behörden von dem Beteiligten zu erbringen, der diese Vergünstigungen in Anspruch nehmen will. Dabei ist insbesondere auch die Nämlichkeit der zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten und der zuvor ausgeführten Waren nachzuweisen.

§ 10

Auf Antrag des Beteiligten erteilen die zuständigen Behörden bei Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten eine Bescheinigung, die die Angaben enthält, die als Nämlichkeitsnachweis für den Fall der Wiedereinfuhr der Waren in das Zollgebiet erforderlich sind.

§ 11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
 de Maiziö re
 Ministerpräsident
 Dr. R o m b e r g
 Minister der Finanzen * 12

Verordnung
über das System der Zollbefreiungen
— Zollbefreiungsverordnung —
vom 4. Juli 1990

§ 1

(1) Diese Verordnung legt die Fälle fest, in denen aufgrund besonderer Umstände bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr Befreiung von Eingangsabgaben oder bei der Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet Befreiung von Ausfuhrabgaben gewährt wird.

Die auf der Grundlage bi- oder multilateraler völkerrechtlicher Vereinbarungen durch die DDR gewährten Zollvergünstigungen bleiben von dieser Verordnung unberührt

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a) „Eingangsabgaben“: Zölle und Abgaben gleicher Wirkung;
- b) „Ausfuhrabgaben“: bei der Ausfuhr zu erhebende Abgaben;
- c) „Übersiedlungsgut“: Waren, die zum persönlichen Gebrauch der Beteiligten oder für ihren Haushalt bestimmt sind.

Als Übersiedlungsgut gelten insbesondere:

- Hausrat,
- Fahrräder und Krafträder, private Personenkraftwagen und deren Anhänger, Camping-Anhänger, Wassersportfahrzeuge und Sportflugzeuge.

Als Übersiedlungsgut gelten ferner auch die Haushaltsvorräte in den von einer Familie üblicherweise als Vorrat gehaltenen Mengen, Haustiere, Reittiere sowie tragbare Instrumente für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten, die der Beteiligte zur Ausübung seines Berufs benötigt. Das Übersiedlungsgut darf seiner Art und Menge nach keinen kommerziellen Zweck erkennen lassen;

- d) „Hausrat“: persönliche Gegenstände, Haus-, Bett- und Tischwäsche sowie Möbel und Geräte, die zum persönlichen Gebrauch der Beteiligten oder für ihren Haushalt bestimmt sind;
- e) „alkoholische Erzeugnisse“: die unter die Positionen 22.03 bis 22.08 der Warennomenklatur gemäß Verordnung vom 4. Juli 1990 fallenden Erzeugnisse (Bier, Wein, Aperitifs auf der Grundlage von Wein oder Alkohol, Branntwein, Likör, Spirituosen usw.).